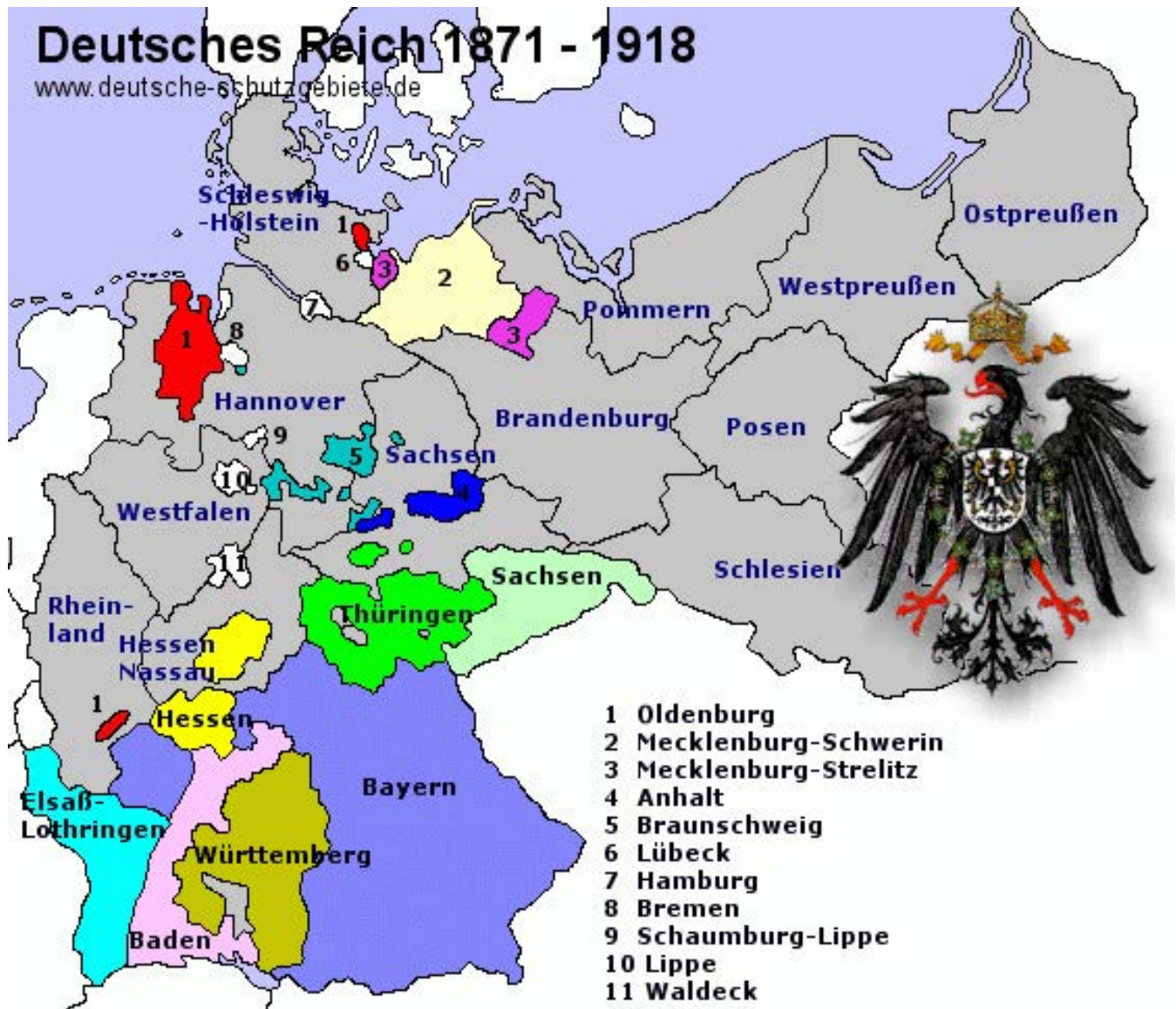


6. Projekt Bundesstaat „Deutsches Reich“ als römisch-kaiserliches Kriegs- und Handelsbündnis



- 1870 (BuStAG) vom 01. Juni 1870 (BGBl. S. 498) Inland
„§ 1 Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.“ - 1871 bis 1918 sog. „Deutsches Kaiserreich“ (Bündnis der Bundesstaaten mit der Bundesstaatsangehörigkeit auf Basis des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (*RuStAG) vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87)
- 1871 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) 01 vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87) Inland
„§ 1 Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.“
- 22. Juli 1913 (RuStAG) 02 (RGBl. S. 583)
§ 1 Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Staat (Inland / Heimat) **ODER** die erkennbare Reichsangehörigkeit besitzt.
(Ausland / Kolonie RuStAG - Doppelte Staatsangehörigkeit - Entweder Ausland oder Inland)
- ab 1871 jüdische Masseneinwanderung in das Deutsche Reich und vor allem in die USA; Banken-„Boom“ - Kredit-Geldströme -

Freihandel - Industrialisierung - Aufrüstung - Aufbau der Großstädte -
 Industrieproletariat mit sozialer Verelendung - sozialistische Ideologie - Klassenkampf
 - Wirtschaftsblüte der sog. „Gründerzeit“
 - **1897 erster Zionisten-Kongress** unter Theodor Herzl und dem Rothschild-Clan in
 Basel zwecks Vorbereitung zur Gründung eines - Zitat: „Judenstaates Israel“ (s.
 „Balfour-Deklaration“ von 1917)



6.1 Einführung der Waffe „Staats-Angehörigkeit“



sog. "mittelbare Reichsangehörigkeit"

Der Besitz der Staatsangehörigkeit in einem der 26 Bundesstaaten vermittelt automatisch die Reichsangehörigkeit (Artikel 3)



RuStaG-1913 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt. Allgemein Vorschriften.

§ 1.

Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) **oder** die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 8. Mai 1945	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nach dem Stande der Gesetzgebung vom 3. Oktober 1990
<p><i>in Kraft getreten für den Norddeutschen Bund am 1. Januar 1871</i></p> <p>geändert durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87), Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896</p>	<p>geändert durch Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 687), Gesetz vom 5. November 1923 (RGBl. I. S. 1077), Verordnung vom 27. Juni 1924 (RGBl. I. S. 659), Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I. S. 480), Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I. S. 85), Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I. S. 593), Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I. S. 609), Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (RGBl. I. S. 40),</p>	<p>geändert für die Bundesrepublik Deutschland durch Bundesbeamtenengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 551), <i>Drittes Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit</i> vom 19. August 1957 (BGBl. I. S. 1251), Gesetz vom 30. August 1960 (BGBl. I. S. 721), Gesetz vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I. S. 982), bereinigte Fassung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 102-1, Gesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I. S. 1581), Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I. S. 805), Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I. S.</p>	<p>geändert durch Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1993 (BGBl. I. S. 1062), Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), Gesetz zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze vom 18. Juni 1997 (BGBl. I. S. 1430), Beistandschaftsgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 2942), Gesetz vom 15. Juli 1999 (BGBl. I. S. 1618),</p>

Quelle: <https://www.verfassungen.de/de67-18/rustag13.htm>

Deutsches Reich.
Königreich Preußen.

FRAS: - 5. APR. 1909
J. No. 2914. Anl.

Heimatschein.

Von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten wird dem Müller
Levin Minister Bartsch in
Thayngen in der Schweiz
geboren am 26. April 1873 zu Kelzig Kreis Schwerin
zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß er selbst
und zwar durch Abkündigung die Eigenschaft als Preuss. besitz.
Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von fünf Jahren.
Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Ver-
träge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Übernahme von Angehörigen
oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reiches mit anderen Staaten
abgeschlossen worden sind.

Posen, den 31. März 1909.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.
In Ausübung.
Thierbach
Jahreszahl 360/09-17.

Baron Bartsch
(Vertrauensperson des Inhabers) (**)

Strecke

*) Dieses Schein hat Vorkraft nur solange und bis zehn Jahre lang ausserhalb des Reichsgebietes anzuwenden, sofern es nicht durch eine andere Behörde bestätigt ist.

Numer 178

Deutsches Reich.
Königreich Württemberg.

Heimatschein
(für den Aufenthalt im Ausland).

Der Müller
Karlmann Joseph Heinrich geb. Lindenberg,
geboren am 10. Oktober 1807 in Wallerden
seiner seine Ehefrau geborene
und folgende von ihm kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:
1. Anna geb. am 1. Februar 1811 in Paris
2. Maria geb. am 11. März 1811 in Paris
3. Anna geb. am 27. Juni 1816 in Paris
4. Joseph geb. am 20. Juni 1817 in Paris
besitz der die Staatsangehörigkeit im Königreich Württemberg und
französisch Deutsche.

Diese Bescheinigung gilt bis zum 1. Februar 1911
Riedlingen, den 20. November 1910.

Königlich Württembergisches Oberamt.
Hörmann
Kunze
Spezial (Carl Nr. 71 Ziff. 3 b. d. M.)
Nebenrechnung zur Spezialrechnung Nr. ...

(Inhalt des Inhabers)
*) Der Inhaber hat den Heimatschein, ehe er ihn einer ausländischen Behörde vorlegt, eigenhändig zu unterschreiben.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Staatsangehörigkeits-Ausweis.
(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebietes gültig.)

Dem Carl Emil Karstens,
geboren am 16. Dezember 1868
zu Hamburg,
wird hierdurch bescheinigt, daß derselbe, und zwar durch
Abkündigung, die Eigenschaft als
Hamburger besitzt.

Hamburg, den 18. März 1903.

Die Polizeibehörde, Präsidium.
Der Polizeidirector.
Wopchery

Staatsangehörigkeits-Ausweis.
(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebietes gültig.)

Der Kaufmannsrau
Josefa Huber
geboren am 19. Mai 1854 zu Blaihaach B.A. Sonthofen
wird bescheinigt, daß die selbe und zwar durch Abkündigung Abkündigung Abkündigung
die Eigenschaft als Bayerin besitzt.

Münchberg, den 10. März 1910.

Stadtmagistrat.
Stiller

Stiller

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz

vom 22. Juli 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemein Vorschriften.

§ 1.

[1] Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 3 bis 35) besitzt.

§ 2.

[1] Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

[2] Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

Zweiter Abschnitt.

Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate.

§ 3.

[1] Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

durch Geburt (§ 4),

durch Legitimation (§ 5),

durch Eheschließung (§ 6),

für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),

für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 4.

[1] Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das

uneheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

[2] Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.

§ 5.

[1] Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 6.

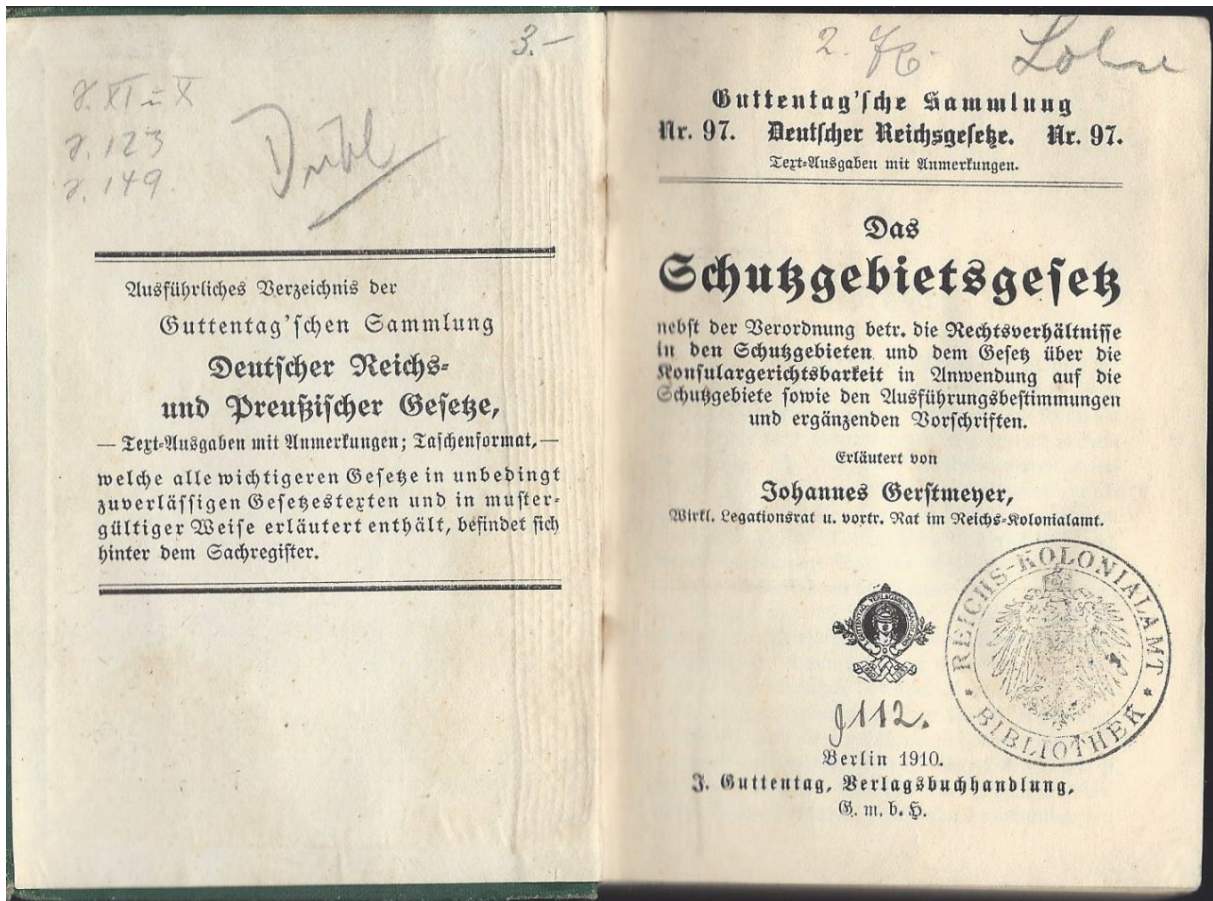
[1] Durch die Eheschließung mit einem Deutschen erwirbt die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes.



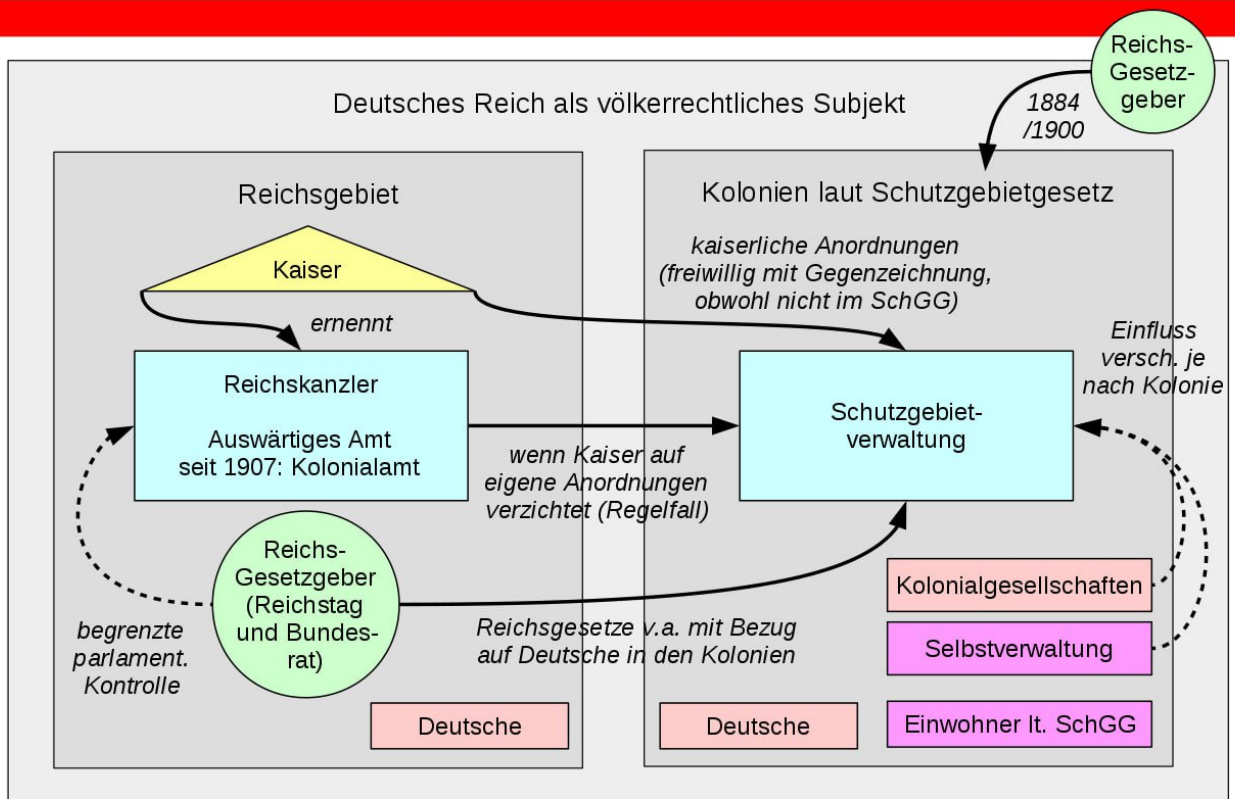
Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871

Art. 3

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.



Das Deutsche Reich und seine Kolonien



Dritter Abschnitt.
Unmittelbare Reichsangehörigkeit.

www.documentarchiv.de/fr/1913/reichs-staatsangehoerigkeitsgesetz.html

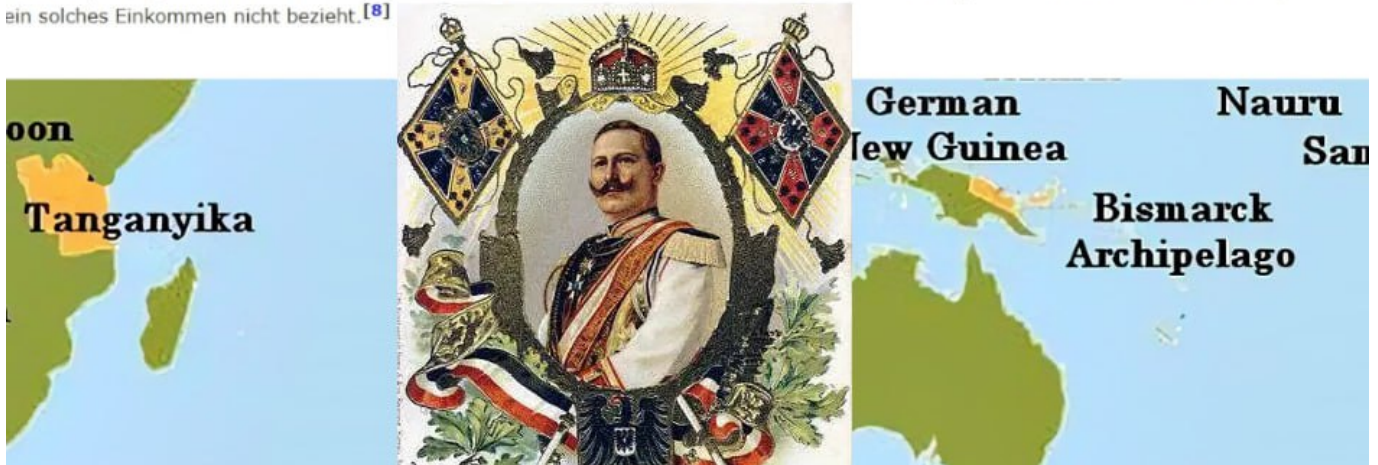
§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

§ 34.

Einem Ausländer, der im Reichsdienst angestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland hat, muß auf seinen Antrag die unmittelbare Reichsangehörigkeit verliehen werden, wenn er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht; sie kann ihm verliehen werden, wenn er ein solches Einkommen nicht bezieht.^[8]



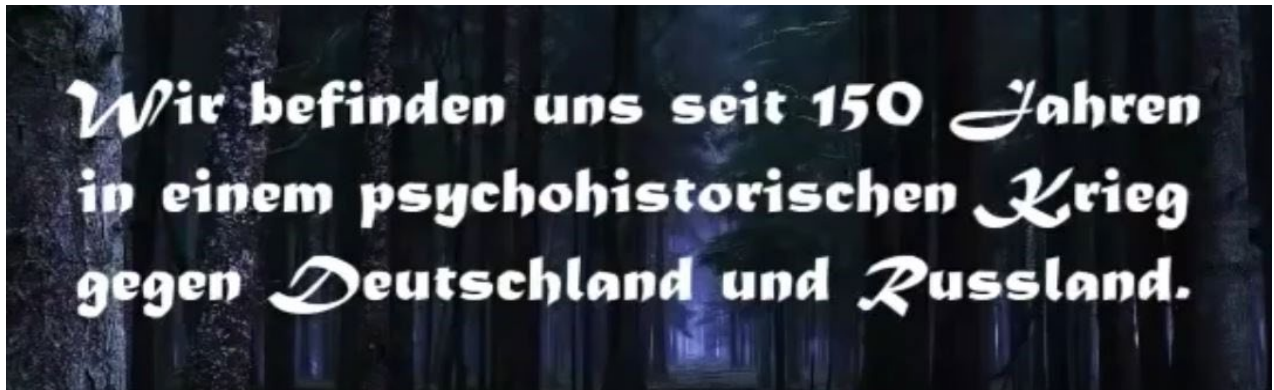
Refuges welcome 1880





6.2 Drehbuch „Erster Weltkrieg“ als „kataklystischer Prozess“?

Bündnisfall 28. Juli 1914 - bis Farbrevolution 11. November 1918

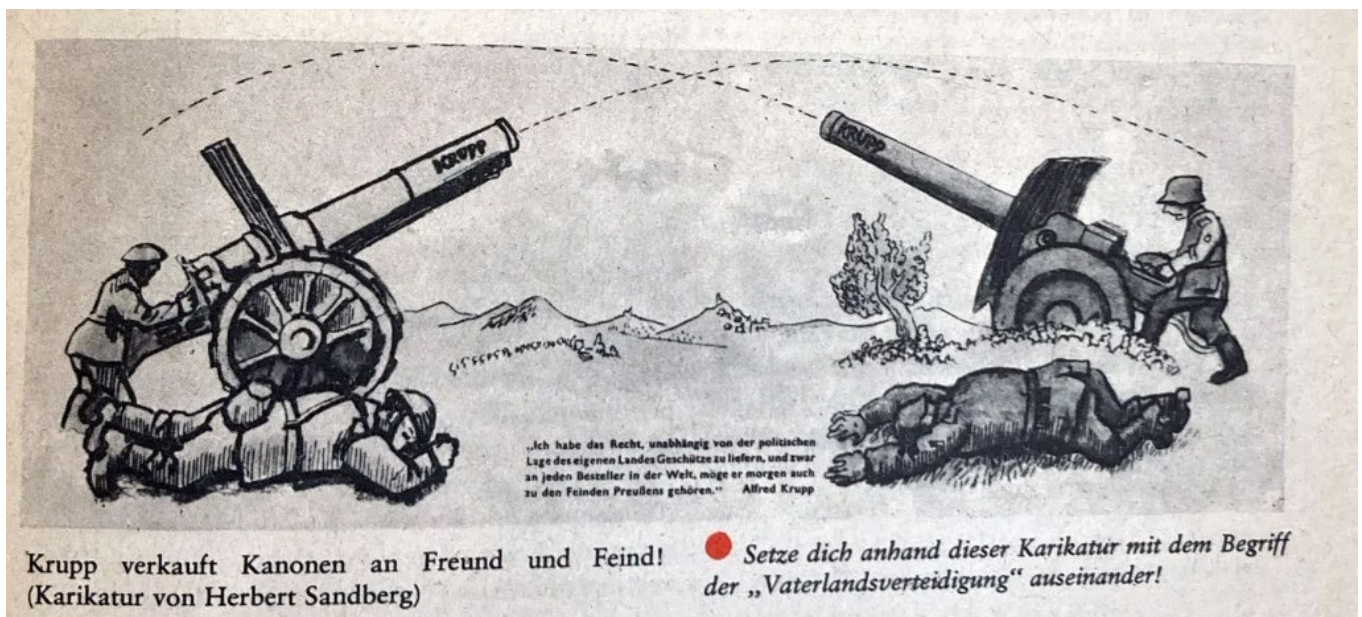


Krieg und Völkermord = Zerstörung der Monarchien

- Kriegsbündnis Deutsches Reich und Österreich-Ungarn gegen das alliierte Kriegsbündnis „Entente“ Frankreich-England-Russland-USA-Italien und deren Kolonien

- gesteuertes Attentat von Sarajewo löst Kriegsbündnisfall-Dominosystem aus; Der erste Weltkrieg endete mit dem Sieg der sog. „Entente“ - den „Alliierten“ (sozialistische „Novemberrevolution“)

Nach dem ersten Weltkrieg verloren die Deutschen die besetzten Gebiete Elsass-Lothringen (an Frankreich), Westpreußen (an Polen), Danzig und das Memelland (an den Völkerbund)



Quelle: <https://dietrommlerarchiv.wordpress.com/tag/i-weltkrieg/>



DID YOU EVER SEE SO MANY GERMAN HELMETS?
 This pyramid of German helmets is on Victory Way in New York City and is a part of the decorations for the Victory Loan Drive. It's a wonderful privilege to help the boys who captured these helmets by buying Victory Bonds!
FINISH THE JOB! BUY VICTORY BONDS!



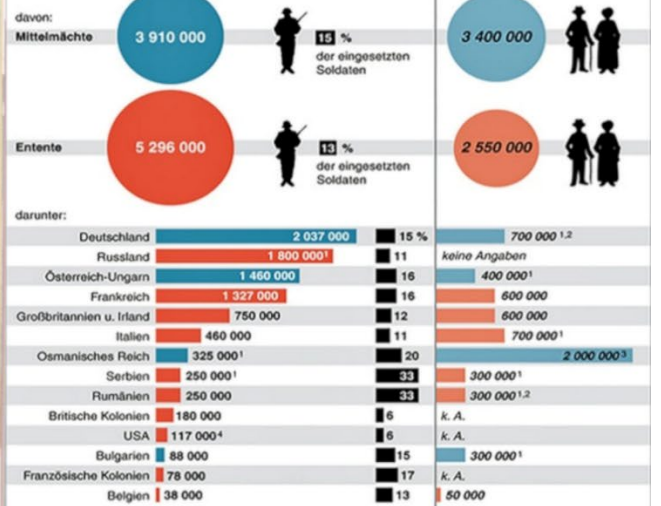
Dezimierung der Menschen in Zahlen!



Tote im Ersten Weltkrieg

Insgesamt (Schätzung): fast 9 Millionen Soldaten

mindestens 6 Millionen Zivilisten



¹Angaben zweifelhaf ²vor allem Hungertote ³vor allem Armenier ⁴davon ca. die Hälfte an der Spanischen Grippe verstorben
 Quelle: Hirschfeld/Krumelch/Renz, Enzyklopädie Erster Weltkrieg © Globus 5733

Quelle: <https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/bayerisches-feuilleton/bayern-im-ersten-weltkrieg-zametzter100.html>

Dezimierung durch die schlimmste Grippe-Seuche der Vergangenheit



„Die Spanische Grippe "umrundete" 1918 binnen weniger Monate die Erde. Bis 1920 tötete sie mehr Menschen, als im gesamten Ersten Weltkrieg starben. Warum war sie ein solcher Todbringer?

Im Ersten Weltkrieg, der von 1914 bis 1918 andauerte, kamen rund 17 Millionen Menschen um. Die Spanische Grippe, die 1918 plötzlich auftrat und bis 1920 weltweit wütete, sogar in Inuit-Dörfern und auf Samoa, raffte je nach Schätzung 20 bis mehr als 100 Millionen Menschen dahin. Sie hinterließ wahrscheinlich mehr Tote als jede andere Krankheit davor und danach in der Geschichte. Dieses Ausmaß ist vielen nicht bewusst. In vielen Ländern wurden Todesfälle gar nicht dokumentiert, zeitweise starben auch einfach zu viele Menschen gleichzeitig. Allein im damaligen Deutschen Reich soll die Spanische Grippe rund 426.000 Menschen das Leben gekostet haben - so viele Einwohner haben Augsburg und Regensburg heute zusammen. In Wellen hatte sich die Spanische Grippe von 1918 bis 1920 zur schlimmsten Grippe-Pandemie der Geschichte entwickelt...“

Quelle: <https://www.ardalpha.de/wissen/gesundheit/krankheiten/spanische-grippe-influenza-virus-pandemie-106.html>